Die Steuerprofis
Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Schnellübersicht: Wann eine Ausfuhr im Reisegepäck steuerfrei ist – und wann nicht

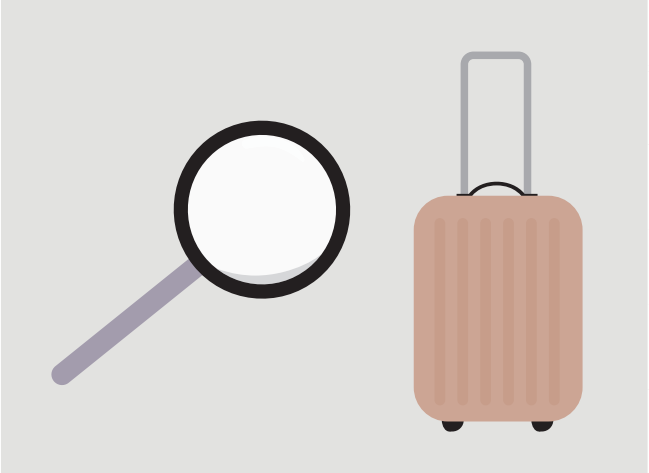

Voraussetzungen	O. k.
• Gegenstand ist für private Zwecke bestimmt.	○
• Der Kunde nimmt den Gegenstand im persönlichen Reisegepäck mit ins Drittland.	○
• Der Kunde hat seinen Wohnsitz im Drittland.	○
• Der Rechnungsbeleg der Waren beträgt inklusive Umsatzsteuer mehr als 50 €.	○
• Der Kunde muss den Liefergegenstand innerhalb von 3 Monaten nach dem Kauf ausgeführt haben.	○

Voraussetzungen erfüllt

JA →

Ausfuhrnachweis, durch Sie auszustellen	O. k.
• Name und Anschrift Ihres Unternehmens	○
• handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands	○
• Menge des ausgeführten Gegenstands	○
• Name und Anschrift des Käufers	○

Ihr Kunde nach Übertritt der Zollgrenze

Ausfuhrnachweis, durch Ihren Kunden vorzulegen	O. k.
• Ausfuhrbeleg der Grenzzollstelle, über die die Ware ausgeführt worden ist	○
• Bestätigung der Grenzzollstelle, dass die Daten mit dem vorgelegten Ausweisdokument übereinstimmen	○
• Vorlage der Dokumente bei Ihnen	○
• Tag der Ausfuhr	○

Nachweis erfolgt

NEIN → **Regelung nicht anwendbar**

JA →

Buchnachweis, den Sie erbringen müssen

- handelsübliche Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren
- Name und Anschrift des Drittlandskäufers
- Tag der Lieferung
- Tag der Ausfuhr
- Entgelt

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG